

o Werbung und Öffentlichkeitsarbeit - Was ist zulässig?

Zu den umstrittenen Fragen zählt das Verbot, für nichtgewerbliche Filmveranstaltungen öffentlich zu werben. Diese Auflage ist in vielen Lizenzverträgen für nichtgewerbliche Filmvorführungen enthalten und muss daher auch vom BfJ über dessen Verleih- und Vertriebsbedingungen an die Nutzer weitergegeben werden. Gleichzeitig müssen aber Veranstalter, die das Recht zur nichtgewerblichen öffentlichen Vorführung erworben haben, in der Lage sein, das Publikum ihrer Einrichtung in geeigneter Weise über das Programmangebot zu informieren. Im Folgenden geben wir dazu eine Orientierungshilfe:

Was ist zulässig?

- Ankündigung einer Filmveranstaltung mit Titelnennung per E-Mail-Verteiler an registrierte Nutzer*innen, ebenso in (gedruckten) Pfarrbriefen, Vereinsmitteilungen und anderen Medien, die dazu dienen, das Publikum Ihrer Einrichtung über Ihr Programm zu informieren.
- Ankündigung einer Filmveranstaltung mit Titelnennung auf Plakaten oder Handzetteln, so lange diese in Ihrer Einrichtung angebracht sind bzw. dort ausliegen.
- Ankündigung einer Filmveranstaltung mit Titelnennung in geschlossenen Facebook-Gruppen.
- Ankündigungen von Filmen, die nicht oder nicht mehr gewerblich angeboten werden, sind in der Regel unproblematisch. Aber Vorsicht! Auch viele unbekannte oder ältere Filme werden noch gewerblich verliehen – und zwar oft gerade von engagierten Verleihern, mit denen nichtgewerbliche Filmanbieter besonders eng zusammenarbeiten.
- Ankündigungen von Filmveranstaltungen in gedruckter Form oder online OHNE Titelnennung, z. B. in der Form: "Filmveranstaltung für Kinder ab 6 Jahren, nähere Informationen können unter Tel. 0815 oder per E-Mail an Kinderfilm@JugendzentrumMusterstadt.de erfragt werden."

Was ist strittig?

- Die Ankündigung einer Filmveranstaltung mit Titelnennung auf der eigenen (!) Website (z. B. www.JugendzentrumMusterstadt.de) wird von manchen Lizenzgebern beanstandet. Dagegen könnte man einwenden, dass das Lesen dieser Ankündigung voraussetzt, dass man sich zunächst für das Programm des Jugendzentrums Musterstadt interessiert, also zu dessen Publikum zählt. Zudem lässt sich die Vorstellung auch durch gängige Suchmaschinen nicht einfach finden, denn gibt man lediglich einen Filmtitel als Suchwort an, wird die jeweilige Vorführung kaum unter den relevanten Suchergebnissen erscheinen. Die Ankündigung auf der eigenen Website ist daher eher mit einem Aushang am Schwarzen Brett im Jugendzentrum gleichzusetzen, wobei es auch Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit möglich sein muss, zeitgemäße Veranstaltungsankündigungen zu nutzen. Diese Argumentation greift aber natürlich nicht mehr, wenn die Ankündigung auch auf der Website "Kino im Landkreis Musterstadt" steht, denn dann zielt die Ankündigung auf einen weit größeren Publikumskreis ab.
- Umstritten sind auch Ankündigungen in der Presse. Der Verband der Filmverleiher untersagt z. B. in seinem "Merkblatt zur öffentlichen Vorführung, Wiedergabe und Bewerbung von Filmwerken" für seine Filmvorführung "durch Anzeigen, redaktionelle Texte, Flugblätter, Programmhefte, Internetauftritte u.ä. öffentlich zu werben." Diese Auflage findet allerdings ihre Grenze in der Pressefreiheit: jede*r

Redakteur*in darf veröffentlichen, was sie oder er für richtig hält. Dennoch ärgern sich Kinobetreiber*innen, dass sie für die Ankündigung ihres Kinoprogramms im Anzeigenteil der Zeitung viel Geld bezahlen müssen, während das Programm des benachbarten Jugendhauses aufgrund dessen guten Kontaktes zur wohl gesonnenen Lokalpresse im (kostenlosen) redaktionellen Teil empfohlen wird.

Hier – wie in allen anderen möglichen Konfliktfällen – raten wir dazu, sich einvernehmlich abzusprechen. Kinos und nichtgewerbliche Filminitiativen sollten einander ergänzen. Gegen- einander zu arbeiten macht weder Spaß noch kann das lange funktionieren.

Unzulässig ist:

- Öffentliche Werbung mit Titelnennung, z. B. in Form von bezahlten Anzeigen;
- Ankündigungen mit Titelnennung in überregionalen Medien, z. B. Veranstaltungskalendern, Kulturportalen o. ä., die deutlich über den Einzugsbereich der Spielstelle hinausgehen;
- Ankündigung einer Filmveranstaltung mit Titelnennung per Handzettel und/oder Plakat außerhalb des unmittelbaren Einzugsbereichs der Spielstelle, also z. B. in Kneipen, Supermärkten o.ä.

Schließlich:

Nennen Sie Ihre Veranstaltung möglichst nicht "Kino" o. ä., besonders wenn es ein gewerbliches Kino in der Nähe gibt und Ihr Vorführraum ein Mehrzwecksaal mit Stapelstühlen oder alten Sofas ist. Das Kino ist ein besonderer Ort und das soll er auch bleiben.

<https://bjf.clubfilmothek.de/informationen.php>